



BeBeE

Bremer Beratungsbüro
für Erziehungshilfen



Jahresbericht 2022

Ombudtschaftliche Beratung
und Unterstützung
in der Jugendhilfe

Liebe Leserin, lieber Leser,

insgesamt 1.089 bearbeitete Anfragen, so lautet die Bilanz nach fast 10 Jahren Beratungsarbeit des BeBeE in der Stadt Bremen. Seit dem Start der Beratungsarbeit im Jahr 2013 ist das Thema der ombudtschaftlichen Beratung in der Kinder- und Jugendhilfe immer stärker in den Fokus der Fachöffentlichkeit geraten und seit dem 01.06.2021 auch mit dem § 9a SGB VIII gesetzlich als fester Bestandteil in der Kinder- und Jugendhilfe verankert. Auch die Arbeit im BeBeE hat sich in dieser Zeit stetig weiterentwickelt. Daher freuen wir uns sehr, dass der Paritätische Landesverband und somit das BeBeE ab April 2023 mit der Einrichtung einer Ombudsstelle für das Land Bremen beauftragt wurde.

Nach der erfolgreichen Bewerbung im Interessenbekundungsverfahren stehen daher für das neue Jahr 2023 viele spannende Herausforderungen an. Bislang waren die **Hilfen zur Erziehung** Schwerpunkt in der Beratung, ab April werden weitere Beratungsthemen hinzukommen. Vor allem der Bereich der Kindertagesbetreuung wird ein weiteres Schwerpunktthema in der Beratung werden.

Auch die von den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe vorzuhaltenden externen Beschwerdemöglichkeiten nach § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII und die externe Beschwerdestelle für Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien nach § 37b SGB VIII werden ab April 2023 an die Ombudsstelle angebunden.

Aber nicht nur eine inhaltliche Ausweitung des Angebotes steht an. Auch die Einrichtung eines neuen Standortes in Bremerhaven mit eigenen Räumen, eine Möglichkeit der bedarfsgerechten Vor- Ort- Beratung

in Bremen- Nord und eine personelle Aufstockung des Teams sind einige der Neuerungen im BeBeE.

Die jahrelange Unterstützung durch zahlreiche freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe in Bremen endet nun zum 31.03.2023. Dafür möchten wir uns auch an dieser Stelle noch einmal sehr herzlich bedanken. Ohne diese Unterstützung wäre die für viele Ratsuchende wichtige und wertvolle Arbeit im BeBeE nicht möglich gewesen!

Das Team des BeBeE

In
2022 erneut
viele neue
Beratungsanfragen:
187





Selbstverständnis von Ombudschaft in der Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe

Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe gibt es bereits seit dem Jahr 2002. Zunächst nur in einigen Bundesländern, existiert mittlerweile in fast allen 16 Bundesländern eine ombudschaftliche Beratungsstelle, deren Ziel es ist, Betroffene bei der Sicherstellung ihrer Rechte zu unterstützen. Anlass für diese Entwicklung, insbesondere in Berlin, waren die drastischen Kürzungen öffentlicher Ausgaben in der Kinder- und Jugendhilfe, die dazu führten, dass es Personensorgeberechtigten (Anspruchsberechtigte bei Hilfen zur Erziehung) und jungen Volljährigen sehr schwer gemacht oder gar verwehrt wurde, ihren Anspruch auf Leistungen nach dem SGB VIII zu realisieren. Mittlerweile ist aber nicht nur das Thema der Leistungsgewährung ein regelmäßig nachgefragtes Beratungsanliegen. Auch andere Anliegen, wie z.B. die Beteiligung an Hilfeplanverfahren, sind immer wieder Thema.

Die stetig steigenden Anfragezahlen in den Ombudsstellen machen das Ungleichgewicht zwischen den öffentlichen Kinder- und Jugendhilfeträgern und den leistungsberechtigten Eltern/ den jungen Volljährigen deutlich. Diesem Ungleichgewicht soll Ombudschaft in der Erziehungshilfe in Deutschland entgegentreten. Ziel ist es, durch die Beratung und Unterstützung eine möglichst gleichwertige Stellung beider Parteien zu erreichen. Nur so kann eine gerechte und zielführende Einigung erreicht werden und eine beteiligende Jugendhilfe in der Praxis umgesetzt werden.

Immer wieder zeigt sich, dass Mitarbeiter:innen aus der Kinder- und Jugendhilfe einen Wissensvorsprung gegenüber den Ratsuchenden haben. Sie verfügen über fach-

liches Wissen und erreichen durch die tägliche Arbeit mit den Thematiken eine hohe Professionalität. Den Ratsuchenden fehlt dieses Wissen in der Regel. Hinzu kommt, dass diese sich meist in einer für sie sehr emotional belastenden Situation befinden, die häufig noch durch Versagensängste begleitet wird.

Ombudschaftliche Beratungsansätze haben als Ziel, die Leistungsberechtigten kompetent in ihren eigenen Angelegenheiten zu machen, wie es dem eigentlich für die Jugendhilfe konstitutiven Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe entspricht. Die Arbeit folgt dabei dem kommunikativen Aushandeln von Lösungen bei Schwierigkeiten und Konflikten. Eine Empfehlung, den Rechtsweg zu beschreiten wird in der Beratung immer als letzter Ausweg gesehen.

Es geht darum, ihnen ihren Fall transparent zu machen.

Der strukturelle Ausgleich ist zwar bereits normativ durch die Regelungen im Sozialgesetzbuch VIII gegeben, wird aber in der Praxis häufig gar nicht oder nicht ausreichend umgesetzt. Mit dem § 9a SGB VIII sind die Länder seit der Reform des SGB VIII im Juni 2022 in die Pflicht genommen, ein bedarfsgerechtes Angebot an ombudschaftlicher Beratung für junge Menschen und ihre Familien vorzuhalten.

„§9a SGB VIII: In den Ländern wird sichergestellt, dass sich junge Menschen und ihre Familien zur Beratung in sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe an eine Ombudsstelle wenden können. Die hierzu dem Bedarf von jungen Menschen und



ihren Familien entsprechend errichteten Ombudsstellen arbeiten unabhängig und sind fachlich nicht weisungsgebunden. § 17 Absatz 1 bis 2a des Ersten Buches gilt für die Beratung sowie die Vermittlung und Klärung von Konflikten durch die Ombudsstellen entsprechend. Das Nähere regelt das Landesrecht.“

Um diese Aufgaben erfüllen zu können, hat das Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe Qualitätsstandards der ombudschaftlichen Arbeit in

Form eines Selbstverständnisses erarbeitet. An diesem Selbstverständnis orientieren sich die im Bundesnetzwerk zusammengeschlossenen Ombudsstellen. Es stellt gerade jetzt, wo das Themenfeld der Ombudsstellen in aller Munde ist, ein besonderes Qualitätsmerkmal ombudschaftlicher Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe dar. Das BeBeE als Mitglied des Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Jugendhilfe setzt die Qualitätsstandards ombudschaftlicher Beratung in seiner Arbeit um.

NEU!

Seit dem Sommer 2021 findet sich auf der Homepage des BeBeE eine umfangreiche Sammlung an FAQs für junge Menschen, ihre Familien und Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe. Die Sammlung ist in einem gemeinsamen Projekt der bundesweit tätigen und im Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Jugendhilfe zusammengeschlossenen Ombudsstellen entstanden. Die Idee dazu entstand auf einem der regelmäßigen Treffen des Bundesnetzwerkes. In zahlreichen Diskussionen und Gesprächen wurde deutlich, dass viele Fragen regelmäßig an die Ombudsstellen herangetragen werden. Die

Fragestellungen beziehen sich insbesondere auf Situationen, in denen Hilfen zur Erziehung (§§ 27ff. SGB VIII) oder Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII) beantragt sind oder durchgeführt werden. Die FAQ dienen zu einer ersten Orientierung und Klärung einfacher Fragen, eine ombudschaftliche Beratung ersetzen sie in der Regel aber nicht.

Die FAQ gibt es auch als PDF- Dokument zum Herunterladen auf der Seite des Bundesnetzwerk Ombudschaft in der Jugendhilfe unter www.bundesnetzwerk-jugendhilfe.de

Unsere Leitlinien

Die Beratung im BeBeE orientiert sich am Selbstverständnis der deutschlandweit tätigen und im Bundesnetzwerk Ombudschaft für Kinder- und Jugendhilfe zusammengeschlossenen Ombudsstellen. Aus diesem Selbstverständnis heraus wurden die für das BeBeE geltenden Leitlinien erarbeitet.



Die FAQs auf der Website haben mir geholfen!



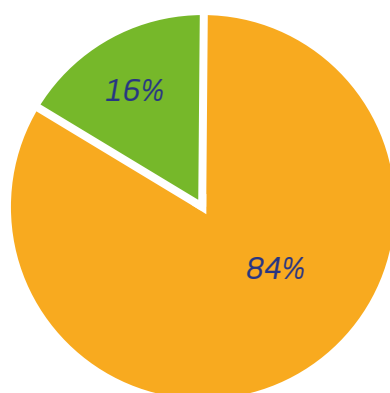
Unsere Leitlinien lauten:

- Unabhängige Beratung auf der Basis der Eigenverantwortung der Ratsuchenden.
- Ziel ist, Hilfe zur Selbsthilfe zu bieten. Es soll erreicht werden, dass Ratsuchende in Hilfeplanprozessen ihr Recht auf Partizipation eigenständig verwirklichen können.
- Die Beratung erfolgt individuell und auf die einzelne Anfrage bezogen.
- Eine Wertschätzung gegenüber allen Beteiligten ist wichtig.
- Die Beratung erfolgt mit Respekt vor den Wertvorstellungen unseres Gegenübers.
- Wichtig in der Beratung ist Transparenz, damit die Ratsuchenden selbst Entscheidungsträger bleiben.
- Die Arbeit des BeBeE wird an ombudtschaftlichen Prinzipien ausgerichtet, deren Ziel ein struktureller Machtausgleich ist und somit die Schaffung einer gleichwertigen Stellung zwischen den Beteiligten erreichen soll.

Beratung in Zahlen 2022

Auch in diesem Jahr möchten wir detaillierte Informationen zu unseren Beratungen aus dem vergangenen Jahr schildern, um ein verständliches Bild ombudtschaftlicher Arbeit aufzuzeigen. Dazu erheben wir seit 2014 Daten in der Beratung und seit 2021 beteiligt sich das BeBeE an der bundesweiten Statistik.

Grundlage für das Jahr 2022 waren die 187 neuen Beratungsanfragen, die im letzten Jahr an das BeBeE herangetragen wurden. Zudem sind weitere Daten aus 36 Anfragen eingeflossen, die bereits in 2021 mit der Beratung begonnen haben, aber im letzten Jahr noch weiter beraten wurden.



■ neue Beratungen

■ Beratungen, die 2021 nicht abgeschlossen waren

x = 223 Beratungen

187 neue Beratungen

36 Fortführungen aus 2021 (alle Anfragen sind als längerfristige Beratung durchgeführt worden)

Mittlerweile zeigt sich, dass sich viele Ratsuchende nach Abschluss einer länger zurückliegenden Beratung erneut an das BeBeE wenden. Im Jahr 2022 waren dies knapp

18% der Beratungsanfragen. In der Regel wenden sich die Ratsuchenden mit neuen Fragen an die Beratungsstelle. Der letzte Kontakt lag dabei mindestens 6 Monate zurück.



Wer nimmt das Beratungsangebot in Anspruch?

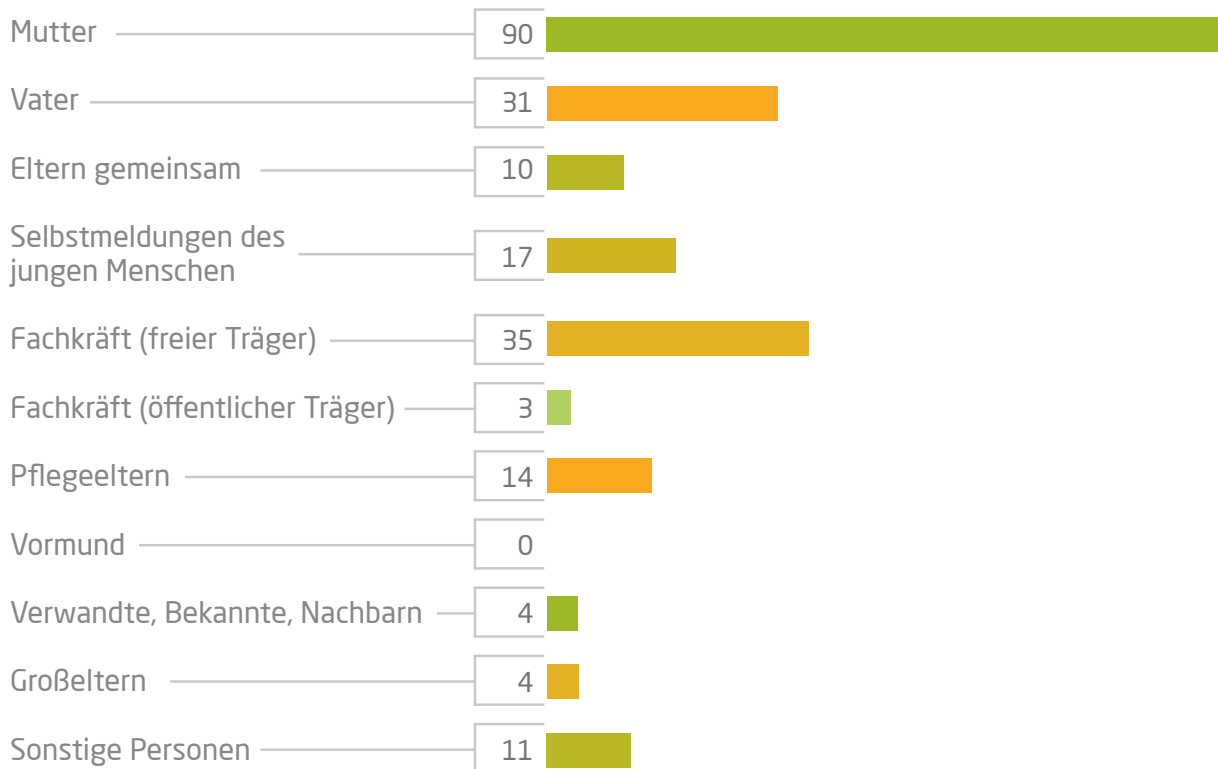
Das Beratungsangebot richtet sich an junge Menschen und ihre Familien und Pflegeeltern, wenn diese eine Hilfe zur Erziehung nach §§ 27ff SGBV III bereits in Anspruch nehmen, Fragen zu diesem Themengebiet haben oder einen Antrag auf diese unterstützende Hilfe stellen möchten.

Auch Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe können sich zu allgemeinen Themen ratsuchend an das BeBeE wenden. So haben sich in knapp 17% der Anfragen Fachkräfte mit Fragen vor allem zu den Themen der Kostenheranziehung junger Menschen in stationären Kontexten (§§ 91 ff SGB VIII) oder Beantragung/ Weiterbewilligung von

Hilfen für junge Volljährige (§ 41 SGBVIII) an das BeBeE gewandt.

Unverändert seit Beginn der Beratungsarbeit sind mit 58% die Eltern die größte Gruppe der Personen, die eine Beratung in Anspruch nehmen. 40 % der Erstanfragen waren Mütter und 14 % davon Väter. Die Selbstmeldungen der jungen Menschen blieben auch im letzten Jahr mit 8% sehr gering. Bei den anderen Anfragegruppen gab es ebenfalls keine deutlichen Verschiebungen, auch hier blieben die Werte relativ gleich.

Wer bekommt Beratung?*

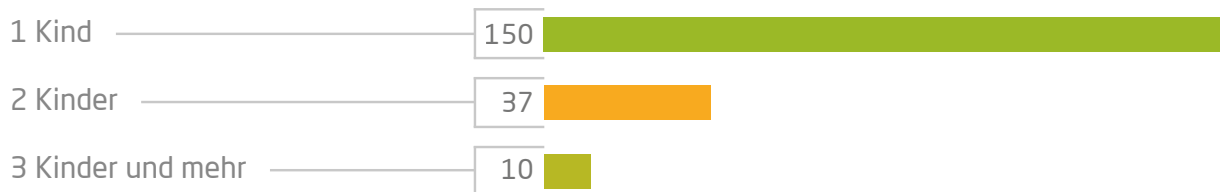


*Auswertungszeitraum Jan. 2022 bis Dezember 2022.

x = 223



Wie viele Kinder sind in den Beratungen betroffen?



x = 197 (Beratungen ohne Lotsenfälle)

In den Beratungen waren insgesamt 260 Kinder und junge Menschen als Mittelpunkt der Beratung betroffen. Davon waren 79% der Kinder und jungen Menschen noch nicht volljährig.

In 76% der Fälle war nur ein Kind in der Familie betroffen,

auch wenn in diesen Familien oft mehr als ein Kind lebte. 11% der jungen Menschen war bei zu Beratungsbeginn bereits älter als 18 Jahre und somit selbst antragsberechtigt. 12% der jungen Menschen befand sich zum Zeitpunkt der Anfrage im Übergang zur Volljährigkeit.

„Ich wünsche mir eine schnelle Klärung“ - Wie lange dauert eigentlich eine Beratung im BeBeE?

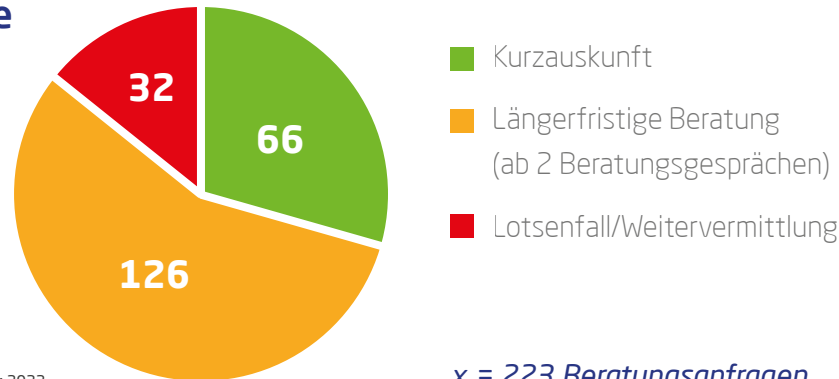
Die weitaus größte Zahl der Ratsuchenden wünscht sich eine zügige Klärung der Situation. Eine solche Klärung benötigt in nahezu allen Fällen aber Zeit, gerade wenn die Beratung in einer Konfliktsituation mit dem Jugendamt oder einem freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe erfolgt. Die Mehrheit der Ratsuchenden wendet sich zu einem Zeitpunkt an das BeBeE, zu dem es bereits (mehrfach) gescheiterte Versuche gab, die Situation selbständig zu klären. Daher ist der Zeitraum eines Beratungsverlaufs individuell sehr unterschiedlich. Die Beratung beginnt in der Regel mit der telefonischen Kontaktaufnahme durch die Ratsuchenden. Anfragen, in denen ausschließlich eine informellen Beratung erfolgt, sind in der Regel nach einem, meist telefonischen, Kontakt abgeschlossen (Kurzberatung). Es geht dabei vor allem um Fragen zu rechtlichen Grundlagen, zu Zuständigkeiten oder allgemeinen Standards in der Arbeit der Kinder- und Jugendhilfe.

Im Jahr 2021 haben 29 % der Ratsuchenden eine sogenannte Kurzberatung in Anspruch genommen. Sie fühlten sich nach einem ersten Beratungsgespräch mit den erhaltenen Informationen in der Lage, den weiteren Prozess ohne Unterstützung durch das BeBeE zu bewältigen.

Der Mehrheit der Ratsuchenden reichte eine Kurzberatung mit nur einem Beratungskontakt nicht aus. 57% der Ratsuchenden wurde über einen längeren Zeitraum hinweg beraten. Sie wünschten sich eine weitreichendere Begleitung und Unterstützung. Diese umfasste in allen Fällen eine telefonische und in fast allen Fällen eine persönliche Beratung. Aber auch eine oder mehrere Begleitungen zu Gesprächen im Jugendamt oder zu einem freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe wurde als Unterstützungsleistung angeboten. Ebenso war es möglich, Unterstützung in Form von Formulierungshilfen im Schriftverkehr mit dem öffentlichen Träger zu erhalten.



Art der Anfrage



Zeitraum: Januar 2022 bis Dezember 2022

27 der langfristigen Beratungen konnten innerhalb eines Monats abgeschlossen werden. Alle weiteren Beratungen liefen länger als ein Monat. Bei 7% dauerte der Beratungsprozess sogar länger als ein Jahr.

Für 14% der Fälle konnte nach dem ersten Kontakt keine Beratung angeboten werden, da das BeBeE entweder örtlich oder inhaltlich nicht zuständig war. Örtlich zuständig

ist das BeBeE immer dann, wenn das Jugendamt in der Stadt Bremen für die Familie oder den jungen Menschen zuständig ist. Fehlte diese örtliche Zuständigkeit, wurden die Ratsuchenden an die jeweils zuständige Ombudsstelle weitervermittelt. Dies war in der Regel der Verein BerNi e.V. in Niedersachsen. War das BeBeE inhaltlich nicht zuständig, erfolgte eine Weitervermittlung z.B. an eine Erziehungsberatungsstelle oder eine:n Rechtsanwalt:anwältin.

Standards für eine gelingende Beratungsarbeit

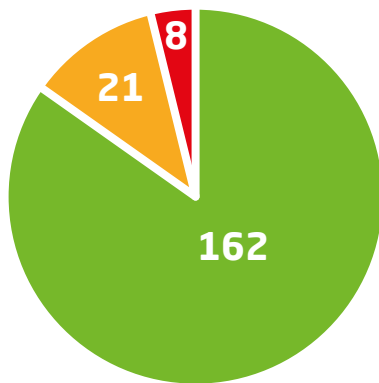
1. In der Regel erfolgen die Anfragen telefonisch. Zunächst ist die Zuständigkeit des BeBeE zu klären. Ist eine Zuständigkeit gegeben, wird in der Regel ein persönlicher Gesprächstermin vereinbart. Gegebenenfalls ist auch eine weitere telefonische Beratung möglich. Angestrebt wird, dass innerhalb einer Woche ein Beratungstermin angeboten werden kann.
2. Im ersten persönlichen Kontakt verschafft sich das Beraterteam einen Überblick über den bisherigen Hilfeverlauf. In dieser Phase werden, wenn notwendig, Unterlagen und Dokumente der Ratsuchenden gesichtet und eine zeitliche Struktur des Fallverlaufs erstellt.
3. Während des Beratungsprozesses wird gezielt überprüft, ob und welche weiteren Fachkräfte einbezogen sind. Diese werden im Fall der Zustimmung der Anfragenden eingebunden, so dass möglichst unterschiedliche Perspektiven in die Beratung einfließen. Ebenso wird überlegt, wie ein gemeinsames Vorgehen aussehen kann, um Überschneidungen in der Beratung zu vermeiden.
4. Im weiteren Beratungsverlauf werden gemeinsam geplante Schritte begleitet und bei Bedarf angepasst. Dabei ist jede Beratung sehr individuell gestaltet. Möglich sind hier z.B. einfache Beratungen, die Begleitungen zu Gesprächen, der telefonische Austausch mit anderen beteiligten Fachkräften, das Sichten von Unterlagen oder die Unterstützung bei der Formulierung von schriftlichen Eingaben usw.

In welchem Zusammenhang wurde eine Beratung angefragt?

Das BeBeE berät und unterstützt Ratsuchende im Rahmen der Leistungsgewährung (öffentlicher Träger der Jugendhilfe) und im Rahmen der Leistungserbringung (freie Träger der Kinder- und Jugendhilfe) der Hilfen zur Erziehung. In der Regel besteht zwischen Ratsuchenden und dem Hilfesystem bereits ein Kontakt, wenn die Ratsuchenden eine Beratung im BeBeE anfragen. Bei der über-

wiegenden Mehrheit der Anfragen wird eine Beratung hinsichtlich des öffentlichen Trägers, also des Jugendamtes, angefragt. Dagegen standen nur 8 Anfragen im Zusammenhang mit einem freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe, der die jeweilige Hilfe ambulant (z.B. in Form einer Sozialpädagogischen Familienhilfe) in der Familie oder als stationäre Maßnahme durchführte.

In welchem Zusammenhang wurde Beratung angefragt?



Das Anliegen betrifft...

- ...vorwiegend den öffentlichen Träger der Jugendhilfe (84%)
- ...vorwiegend einen/mehrere freie Träger der Jugendhilfe (10%)
- ...sowohl den öffentlichen als auch freie Träger der Jugendhilfe (6%)

x = 191 Beratungsanfragen



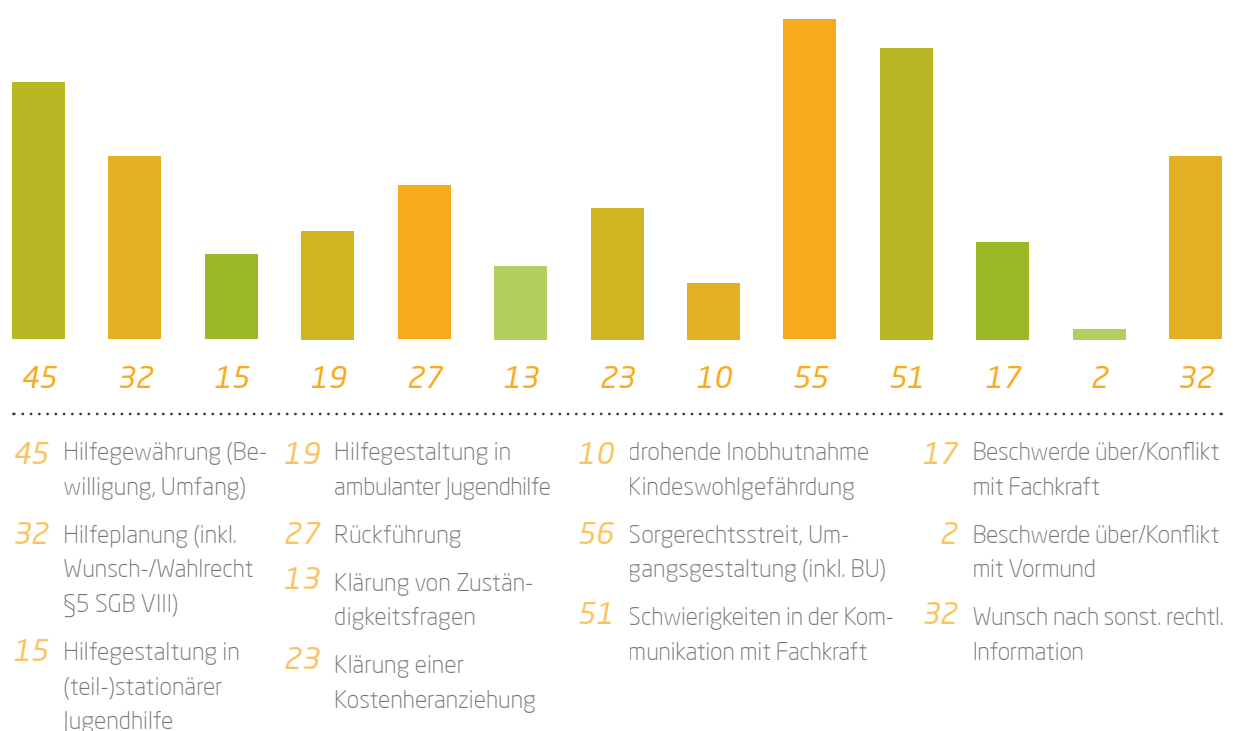
„Mit welchen Themen kann ich mich an die Beratungsstelle wenden?“

Auch wenn jeder Einzelfall inhaltlich sehr individuell ist, können die Themen in den Beratungen seit dem Beginn der Beratungsarbeit im Jahr 2014 als durchweg konstant bezeichnet werden. Dabei ging es in fast allen Anfragen nicht vorrangig um die Gewährung der entsprechenden Leistungen durch den öffentlichen Träger, sondern darum, dass die Anfragenden

- sich schlecht oder gar nicht über ihre Rechte im Verwaltungsverfahren und möglichen Alternativen in der Hilfeplanung informiert fühlten und diese somit auch nicht einfordern konnten.
- sich wenig in den gesamten Hilfeplanprozess eingebunden fühlten (z.B. mangelnde Transparenz, Gefühl der Bevormundung durch die Fachkräfte).

- wenig Mitentscheidungsmöglichkeiten bei der Einschätzung hatten, welche Hilfe zur Erziehung unterstützend in der Familie eingesetzt werden konnte.
- sich durch die Fachkräfte nicht ernst genommen fühlten, ihre Ressourcen aus ihrer Sicht nicht genügend gesehen wurden und eine Unterstützung zur Verbesserung der Situation in der Herkunftsfamilie nicht in ausreichendem Maße angeboten wurde.
- in ihrem Wunsch nach einer Veränderung in der Ausgestaltung der bereits in Anspruch genommenen Hilfeleistung nicht gehört wurden.
- aus ihrer Sicht kein Mitspracherecht bei der Auswahl der Träger und Einrichtungen bekamen, auch wenn die von ihnen gewünschten Einrichtungen den fachlichen Empfehlungen des Jugendamtes Genüge tragen würden (sog. Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 SGB VIII).

Themen der Beratung (mehrere Themen sind in der Beratung möglich)





Wie hilft mir eine Beratung im BeBeE weiter?

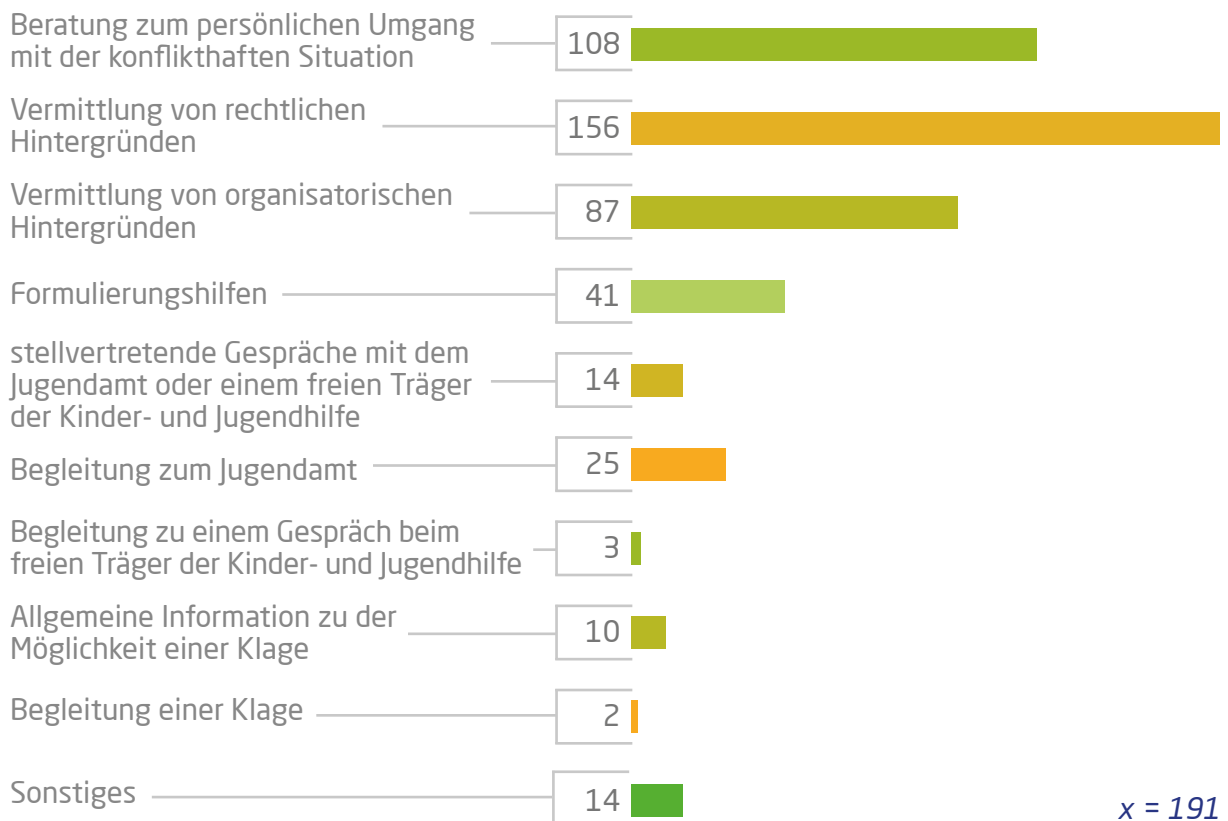
In der Regel nehmen die Ratsuchenden zunächst telefonischen Kontakt auf. In diesem ersten Kontakt wird überprüft, ob die örtliche und inhaltliche Zuständigkeit des BeBeE gegeben ist. Zudem werden erste Inhalte erfasst. Ist eine einmalige, meist telefonische Beratung (Kurzberatung) nicht ausreichend, wird in der Regel ein persönlicher Gesprächstermin in den Räumen des BeBeE vereinbart. In fast allen Fällen gab es im Anschluss weitere persönliche

und/ oder telefonische Beratungsgespräche. Die Gespräche wurden genutzt, um Sachverhalte und Unterstützungsbedarfe zu klären und Unterlagen (zum Beispiel Hilfepläne, Entwicklungsberichte oder Gerichtsbeschlüsse) zu sichten. Am Ende des Gesprächs gab es gemeinsame Absprachen darüber, in welcher Form und in welchem Umfang Unterstützung und Begleitung notwendig erschien.

- Gemeinsam konnten Hilfepläne, Berichte, Beschlüsse oder Gutachten gelesen werden. Dies diente dem besseren Verständnis der einzelnen Unterlagen, aber auch der Gesamtbezug zum Hilfeplanprozess konnte dadurch deutlich gemacht werden.
- Vorbereitung von geplanten (Hilfeplan-) gesprächen. (z.B.: Was sind die Themen? Was haben die Ratsuchenden für Fragen? Welche Entscheidungen können sie treffen?).
- Beratung und Informationen zu möglichen Handlungsoptionen im Hilfeverlauf. Waren Eltern oder junge Menschen über mögliche Konsequenzen einer Entscheidung informiert, fiel es ihnen leichter, Entscheidungen zu treffen.
- Begleitung zu einem Hilfeplangespräch im Jugendamt oder einem Gespräch bei einem freien Träger der Kinder- und Jugendhilfe (die Ratsuchenden wurden zu einem oder mehreren Gesprächen begleitet). Die Begleitung erfolgte auf Wunsch der Anfragenden.
- Hilfe bei der Formulierung von Anträgen, Widersprüchen oder dem Mailverkehr mit dem öffentlichen Träger.
- Direkte Kontaktaufnahme durch das BeBeE mit dem Casemanagement oder einer/m Mitarbeitenden eines freien Trägers zur Abklärung bestimmter Anliegen. Um Transparenz zu gewährleisten, wurde vorab mit den Anfragenden eine konkrete Absprache über Inhalte getroffen und anschließend mündlich oder schriftlich an diese zurückgemeldet.

Vorrangiges Ziel der Beratung ist es, den Ratsuchenden in ihren eigenen Angelegenheiten Kompetenzen zu vermitteln und ebenso ihre Selbstsicherheit im Umgang mit den Fachkräften zu stärken.

Welche Beratungsinhalte wurden eingesetzt?*



*Es können mehrere Unterstützungsangebote in einer Beratungsanfrage angenommen werden.

Für die folgenden Ausführungen sei an dieser Stelle noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich in den durch das BeBeE begleiteten Gesprächen sowohl beim öffentlichen als auch bei den freien Trägern viele Positivbeispiele für eine gelingende und beteiligende Hilfeplanung finden lassen.

Jedoch gibt es auf der anderen Seite noch etliche Begleitungen, die leider den von den Ratsuchenden berichteten Eindruck bestätigten. Wenig Strukturierung und Moderation in den Gesprächen, Zeitmangel für eine bedarfsgerechte Hilfeplanung, eine geringe Wertschätzung und eine Abwertung der elterlichen Kompetenzen führten in vielen Gesprächen nicht zu einer beteiligenden Hilfeplanung.

Vielfach waren vorgefertigte Hilfepläne Ausgangspunkt der Hilfeplangespräche. Sichtweisen von Eltern oder jungen Menschen konnten zwar im Gespräch von diesen benannt werden, fanden aber im schriftlichen Hilfeplan keine Beachtung mehr und hatten auch keine Auswirkungen auf geplante Hilfen. Vielmehr wurden die Defizite der Beteiligten hervorgehoben und wenig Vertrauen in eigene Ideen und Ressourcen der Familie oder der jungen Menschen gesetzt. In den meisten dieser Anfragen war die Kommunikation zwischen den Eltern/ jungen Menschen und den Fachkräften bereits über einen längeren Zeitraum hinweg von Missverständnissen und Meinungsverschiedenheiten geprägt.



Extra:

Begleitung zu Gesprächen durch das BeBeE ins Jugendamt

Eine Begleitung der Ratsuchenden durch das BeBeE zu einem Gespräch im Jugendamt wurde in den oben geschilderten Fällen zunächst abgelehnt. Ablehnungsgründe waren z.B.,

- dass der andere Elternteil (bei getrenntlebenden Eltern) eine Begleitung ablehnte
- dass eine rechtliche Grundlage für die Begleitung nicht gegeben sei
- dass eine Begleitung aus Datenschutzgründen nicht möglich sei.

Es ist darauf hinzuweisen, dass eine Begleitung als Beistand nach § 13 SGB XI nur in ganz wenigen Fällen durch den öffentlichen Träger abgelehnt werden darf. (Hinweis an der Stelle auf das Rechtsgutachten: Rechtsgrundlagen der ombudshaftlichen Tätigkeit - Handlungs- bzw. Vertretungsbefugnisse und ihre Grenzen von Rechtsanwältin Gila Schindler; vom 26. Juni 2019)

Einige Facts zur Begleitung durch das BeBeE:

An uns können sich die genannten Personen wenden, wenn:

- sie allgemeine Fragen zum Thema Hilfen zur Erziehung haben und nicht wissen, an wen sie sich wenden können,
- wenn es verschiedene Sichtweisen zwischen den beteiligten Fachkräften und den Ratsuchenden gibt und diese im Gespräch mit den Fachkräften unsicher sind
- oder wenn die Personen einfach jemanden in einem schwierigen Gespräch an ihrer Seite als Begleitung wünschen. Diese Begleitung können wir auf der Grundlage des § 13 SGB X übernehmen. Wir begleiten die Personen nur, wenn dies ausdrücklich von diesen gewünscht wird.

In der Beratung orientieren sich die Mitarbeiter:innen an den Regelungen des SGB VIII und den angrenzenden Rechtsgebieten. Diese Beratung ist für die Anfragenden

freiwillig und kostenlos, sie kann jederzeit von beiden Seiten abgebrochen werden. Das BeBeE bietet keine Rechtsberatung an und übernimmt somit nicht die Aufgaben einer:es Rechtsanwältin. Die Beratung erfolgt nach ombudshaftlichen Prinzipien, d.h.:

- unabhängig und neutral ohne einseitige Parteinahme
- mit offenem Ergebnis und an einer möglichen Lösung orientiert
- an der Seite der zu begleitenden Personen, aber nicht zwingend inhaltlich mit den Vorstellungen der Ratsuchenden übereinstimmend
- wertschätzend und emphatisch gegenüber den betreffenden Personen

Es ist wichtig, dass die beteiligten Fachkräfte den Ratsuchenden erklären, auf welcher Grundlage fachliche Empfehlungen getroffen werden, damit diese für alle Beteiligten transparent und nachvollziehbar werden.

Das BeBeE kann dabei als Übersetzer der Wünsche und der Vorstellungen der begleiteten Personen dienen. Im Anschluss werden die Themen aus dem (Hilfe-) plangesprach in einem weiteren Gespräch mit den Ratsuchenden und auch die Aufgaben der einzelnen beteiligten Fachkräfte reflektiert und erklärt. Erfahrungsgemäß erhöht dies in der Regel sehr stark die Akzeptanz von Ideen und Unterstützungsangeboten durch die Fachkräfte.

In den Fällen, in denen aus Sicht des BeBeE Rechte der Ratsuchenden nicht berücksichtigt scheinen, werden den Ratsuchenden Möglichkeiten zur Verwirklichung dieser Rechte aufgezeigt. Priorität hat aber immer, einen gemeinsamen Weg auf der Gesprächsebene zu erreichen und nur als letzte Möglichkeit rechtliche Mittel vorzuschlagen. Wichtig ist, dass die Ratsuchenden während des Beratungsprozesses immer Entscheider bleiben.



„Bringt mir die Beratung am Ende auch etwas?“

Aufgrund der Freiwilligkeit des Beratungsangebotes können die Ratsuchenden selbst entscheiden, ob sie eine Rückmeldung über den weiteren Prozessverlauf oder das Ergebnis geben. Nicht immer erfolgt diese auch an das

BeBeE. Ein Ergebnis blieb häufig dann im Unklaren, wenn die Anfragenden ausschließlich eine informelle und einmalige Beratung in Anspruch genommen hatten und danach keinen Kontakt mehr zum BeBeE aufnahmen.

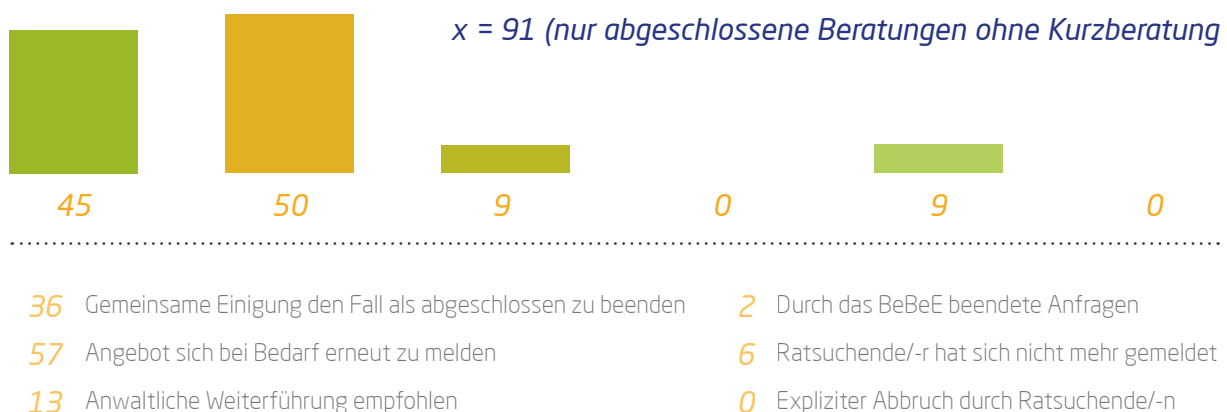
In den Fällen, in denen über einen längeren Zeitraum hinweg beraten wurde, gaben die Anfragenden in der Regel eine Rückmeldung über das Ergebnis. Von den längerfristigen Beratungen, die bereits bis Ende des Jahres abgeschlossen werden konnten, konnte in 60% aller Anfragen das Anliegen geklärt werden. Unter Klärung des Anliegens wird verstanden, dass

- die Klärung zur Zufriedenheit der Ratsuchenden erfolgte (z.B. konnte ein bestehender Konflikt so weit geklärt werden, dass alle Beteiligten klare Vereinbarungen für den weiteren Hilfeplanprozess treffen konnten).
- Beratungsthemen gemeinsam beendet werden konnten (z.B. ein abschließendes Gespräch in der Beratungsstelle).
- eine informelle Beratung erfolgt ist, die alle Fragen beantworten konnte (Ratsuchenden erhalten Kenntnis über Vorgehensweisen, Prozesse etc.).

Die Klärung eines Anliegens bedeutet dabei nicht immer das Erreichen der zu Beginn einer Beratung von den Ratsuchenden formulierten Ziele. So kann unter Klärung auch verstanden werden, dass aufgrund der Beratung fachliche

Einschätzungen besser verstanden und nachvollzogen werden konnten. Eltern und jungen Menschen fiel es in diesem Fall leichter Entscheidungen mitzutragen, sie fühlten sich eher gehört und beteiligt.

Ergebnis der Beratungen





Extra:

Buchtipp: Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe-Grundlagen - Praxis - Recht

Herausgegeben von Andrea Len / Melissa Manzel / Lydia Tomaschowski / Björn Redmann / Peter Schruth

Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe bedeutet die unabhängige Information, Beratung und Vermittlung bei Konflikten mit Trägern der Kinder- und Jugendhilfe. Seit 2021 ist Ombudschaft gesetzlich verankert. In diesem Band wird das langjährige Arbeitsfeld Ombudschaft in der Kinder- und Jugendhilfe erstmals umfassend dargestellt. Die Beiträge beleuchten fachliche Grundlagen, praktische Erfahrungswerte, zentrale Diskussionslinien und rechtliche Aspekte des Themengebietes.



Kontakt:

Schwachhauser Heerstraße 3
28203 Bremen

Telefon: (0421) 69 68 37-18
Fax: (0421) 69 68 37-20
E-Mail: info@bebee-bremen.de



Anfahrt:

Straßenbahnlinien Nr. 1, 4 und 10 bis Haltestelle „Am Dobben“,
mit dem Bus 25 bis „Dobbenweg“